

**Erste Änderung der
Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale)
in der Fassung vom 13. Dezember 2006**

Auf Grundlage § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA 1998 S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 333) in Verbindung mit §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) und des § 78 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 342) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 und 6 werden wie folgt geändert:

- (1) Die Stadt Halle (Saale), nachstehend „Stadt“ genannt, betreibt die Beseitigung des
- im Stadtgebiet und
 - im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Elster-Kabelsketal (nachfolgend AZV), das derzeit die Gebiete der Gemeinden
 - Kabelsketal mit den Ortschaften Gröbers, Großkugel und Dieskau sowie
 - Schkopau mit den Ortsteilen Lochau, Döllnitz, Raßnitz, Röglitz und Burgliebenau
- umfasst, anfallenden Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie das Entwässern und Entsorgen von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Dafür werden Abwasseranlagen hergestellt, betrieben, erneuert, erweitert, geändert, unterhalten und erforderlichenfalls beseitigt oder stillgelegt.
- (6) Diese Satzung gilt nicht für Grundstücke, welche auf der Grundlage des genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeptes der Stadt und des AZV auf Dauer von der Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise ausgeschlossen sind. Näheres regelt die Satzung über die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 79a Abs. 1 und 2 WG LSA in der jeweils geltenden Fassung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines in der Stadt sowie im Gebiet des AZV liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und den AEB-A berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Abnahme der auf diesem Grundstück anfallenden Abwässer zu beanspruchen (Anschlussrecht).

§ 11 wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im Preisblatt der HWS aufgeführt, welche nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) sowie im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal und der Gemeinde Schkopau gültig sind.

§ 12 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 12a
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.“

§ 2
In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle (Saale) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister